

**214-054**

## **DGUV Information 214-054**



# **Begleiten von Zügen**

## **Impressum**

Herausgeber:  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet „Bahnen“ des  
Fachbereichs „Verkehr und Landschaft“ der DGUV

Ausgabe: April 2004

DGUV Information 214-054 (bisher GUV-I 8604)  
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger  
oder unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

# Begleiten von Zügen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b> .....	5	<b>7</b>	<b>Sicherheitsmaßnahmen zu Gefährdungen beim Begleiten von Zügen sowie bei zugehörigen Tätigkeiten</b> .....	14
<b>2</b>	<b>Anwendungsbereich</b> .....	6	7.1	Auf- und Absteigen auf/von Schienenfahrzeugen .....	15
<b>3</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	7	7.2	Schienenfahrzeuge begleiten	16
<b>4</b>	<b>Allgemeine Hinweise für den Arbeitsbereich</b> .....	8	7.3	Schienenfahrzeuge kuppeln und entkuppeln .....	17
4.1	Sicheres Verhalten .....	8	7.4	Schienenfahrzeuge aufstellen (abstellen) und sichern .....	18
4.2	Innerbetriebliche Verkehrswege .....	8	7.5	Verständigen beim Begleiten von Zügen .....	19
4.3	Erste Hilfe .....	9	7.6	Verhalten bei der Fahrausweiskontrolle .....	19
4.4	Brandschutz .....	9	7.7	Umgang mit Bargeld .....	20
<b>5</b>	<b>Allgemeine Hinweise vor Arbeitsbeginn</b> .....	10	<b>8</b>	<b>Sicherheitsmaßnahmen zu sonstigen Gefährdungen</b> .....	21
5.1	Unterweisung .....	10	8.1	Elektrische Energie .....	21
5.2	Körperliche Verfassung .....	10	8.2	Abfallentsorgung in Reisezugwagen .....	22
5.3	Persönliche Schutzausrüstung .....	10			
5.4	Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände .....	10			
5.5	Arbeitsmittel .....	10			
<b>6</b>	<b>Sicherheitsmaßnahmen zum Verhalten im Gleisbereich</b> ..	11			
6.1	Weg zum und vom Arbeitsplatz .....	11			
6.2	Ein Zug oder eine Rangierfahrt fährt vorbei .....	11			
6.3	Gleise überqueren .....	12			

# 1 Vorbemerkung

Diese GUV-Information erläutert die Unfallverhütungsvorschrift „Eisenbahnen“ GUV-V D 30.1 (bisher GUV 5.6) hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen beim Begleiten von Zügen sowie bei zugehörigen Tätigkeiten.

Die in dieser GUV-Information enthaltenen Hinweise und Empfehlungen richten sich an Unternehmer und Versicherte. Den Unternehmern und Vorgesetzten sollen sie eine Arbeitshilfe sein, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Versicherten bei diesen Tätigkeiten erreicht werden können, z.B. als Grundlage für die Unterweisung. Die Versicherten sollen anhand der Sicherheitsmaßnahmen die Gefahren bei ihren Tätigkeiten besser erkennen und Unfälle durch sicherheitsbewusstes Verhalten vermeiden.

**Versicherte** im Sinne dieser GUV-Information sind Beschäftigte der Unternehmen, für welche die Eisenbahn-Unfallkasse zuständig ist und die Züge begleiten sowie zugehörige Tätigkeiten ausführen.

Falls weitere Fragen zu Unfallverhütungsvorschriften bzw. zur Arbeitssicherheit bestehen, so wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten, Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsarzt oder an Ihren Sicherheitsbeauftragten.

Die in dieser GUV-Information enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

## 2 Anwendungsbereich

Die GUV-Information findet Anwendung beim Begleiten von Zügen des Personenverkehrs im Eisenbahnbetrieb sowie bei zugehörigen Tätigkeiten. Sie dient dem Schutz der Versicherten.

Hinweise und Empfehlungen für andere Bereiche im Eisenbahnbetrieb, z.B. für die Tätigkeiten eines Rangierers oder Triebfahrzeugführers, sind in gesonderten GUV-Informationen geregelt.

### 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser GUV-Information werden folgende Begriffe bestimmt:

**Begleiten von Zügen** ist das Mitfahren auf bzw. in Schienenfahrzeugen bei Zug- und Rangierfahrten im Bereich des Personenverkehrs.

**Zugfahrten** sind Einheiten, die innerhalb eines Bahnhofes nach einem Fahrplan verkehren und auf die freie Strecke übergehen. Diese Einheiten können aus einzelnen Triebfahrzeugen bestehen oder sind aus einem Triebfahrzeug und anderen Schienenfahrzeugen zusammen gesetzt.

**Rangierfahrten** sind Bewegungen einzelner Triebfahrzeuge oder einer Gruppe gekuppelter Schienenfahrzeuge mit mindestens einem Triebfahrzeug, sofern es sich nicht um Zugfahrten handelt.

**Zugehörige Tätigkeiten** sind z.B. Kupplern, Entkuppeln, Aufstellen (Abstellen) und Sichern von Schienenfahrzeugen.

**Fahrbereich** ist der von bewegten Schienenfahrzeugen einschließlich der transportierten Güter in Anspruch genommene Raum.

**Gleisbereich** ist der Fahrbereich sowie der Raum unter, neben oder über den Gleisen, in dem Versicherte durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

**Vorgesetzter** ist der Unternehmer selbst oder eine von ihm eingesetzte Person. Der Vorgesetzte nimmt Aufgaben wahr, die ihm der Unternehmer aus seinem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich zugewiesen hat. Er ist für diesen Bereich zuständig und hat Weisungsbefugnis. Er ist deshalb auch für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihm unterstellten Versicherten verantwortlich.

## 4 Allgemeine Hinweise für den Arbeitsbereich

### 4.1 Sicheres Verhalten

Betreten Sie den Gleisbereich nur, wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgaben notwendig ist.

Achten Sie darauf, dass die zu Ihrer Sicherheit vorgesehenen Maßnahmen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit durchgeführt worden sind.

Befolgen Sie die Anweisungen Ihres Vorgesetzten bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Einrichtungen und Arbeitsmittel dürfen Sie nur zu dem Zweck benutzen, zu dem diese bestimmt sind.

Entdecken Sie Gefahren oder Unfallquellen, z.B. schadhafte Arbeits- oder Betriebsmittel, beseitigen Sie diese Mängel sofort oder – sofern Sie dazu nicht berechtigt oder nicht in der Lage sind – informieren Sie Ihren Vorgesetzten.

Erkennen Sie eine Gefahr für andere, die diese selbst noch nicht erkannt haben bzw. nicht erkennen können, so warnen Sie diese unverzüglich, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben.

Unfälle werden verursacht und sind kein Schicksal. Sie haben immer eine Ursachenkette. Bereits das Erkennen und Beseitigen einer Ursache kann einen Unfall verhindern.

Das Begleiten von Zug- und Rangierfahrten erfordert ständige Wachsamkeit und volle Konzentration.

Die größte Gefahr bei der täglichen Arbeit ist die Routine. Vergewissern Sie sich deshalb regelmäßig über die genannten Hinweise und Empfehlungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz in dieser GUV-Information.

Weitere Hinweise können Sie den entsprechenden Betriebsanweisungen entnehmen.

### 4.2 Innerbetriebliche Verkehrswege

Innerbetriebliche Verkehrswege dienen dazu, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen.

Benutzen Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit immer diese innerbetrieblichen Verkehrswege, auch dann, wenn Sie es eilig haben. Meiden Sie Abkürzungen.

Bequemlichkeit führt zu einem Mangel an Sicherheit und erhöht somit die Unfallgefahr.

Bei schlechter Witterung, z.B. bei Schnee, Eisglätte, Regen oder Nebel, ist erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten.



### 4.3 Erste Hilfe

Zur Ersten Hilfe sind für Sie folgende Informationen wichtig:

- Namen der Ersthelfer sowie deren Erreichbarkeit,
- Orte und Bedienung von Meldeeinrichtungen zur Weitergabe von wichtigen Informationen und zum Herbeirufen der notwendigen Hilfe,
- Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Material, z.B. Verbandkästen,
- Orte der Aushänge mit Angabe wichtiger Daten und Telefonnummern für den Notfall, z. B. zuständige Betriebsstelle, Betriebsanweisung für Zugbegleiter.

In Ihrem eigenen Interesse sind alle Verletzungen, auch wenn Ihnen diese bedeutungslos erscheinen, Ihrem Vorgesetzten zu melden. Lassen Sie jede Erste-Hilfe-Leistung aufzeichnen, z.B. im Verbandbuch, ggf. Unfallvermerk.



Rettungszeichen E03  
Erste Hilfe

### 4.4 Brandschutz

Befolgen Sie die Anweisungen Ihres Vorgesetzten bezüglich des Brandschutzes. Durch Ihr sicherheitsgerechtes Verhalten können Sie die Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen unterstützen.

Zum Brandschutz sind für Sie folgende Informationen wichtig:

- Orte, an denen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sind,
- Kenntnisse über die Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen,
- Orte der Aushänge mit Angabe wichtiger Daten und Telefonnummern für den Notfall, z.B. zuständige Betriebsstelle, Betriebsanweisung für Zugbegleiter.



Brandschutzzeichen F05  
Feuerlöscher

## 5 Allgemeine Hinweise vor Arbeitsbeginn

### 5.1 Unterweisung

Beginnen Sie keine neue Tätigkeit ohne Unterweisung.

### 5.2 Körperliche Verfassung

Schätzen Sie kritisch Ihre körperliche Verfassung ein, z.B. Krankheit, Müdigkeit. Haben Sie Alkohol oder andere berauschende Mittel eingenommen, z.B. Drogen, dürfen Sie ihre Tätigkeit nicht beginnen. Dies gilt auch für Medikamente, welche die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen.

### 5.3 Persönliche Schutzausrüstung

Bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten, z.B. Kuppeln von Schienenfahrzeugen, Abfallentsorgung, müssen Sie die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden, z.B. Warnkleidung (mindestens Warnweste), Kopfschutz, Handschutz, Fußschutz.

Ihre Warnkleidung bzw. Warnweste muss eng anliegen und geschlossen getragen werden, z.B. Knopfleisten, Klettverschlüsse sind stets zu schließen.

Achten Sie darauf, dass die Ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand ist.

Tragen Sie beim Aufenthalt im Gleisbereich zu Ihrer eigenen Sicherheit stets die zur Verfügung gestellte Warnkleidung, mindestens eine Warnweste.

### 5.4 Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände

Schmuckstücke und ähnliche Gegenstände dürfen Sie beim Arbeiten nur tragen, wenn diese nicht zu einer Gefährdung führen können, z.B. durch Hängenbleiben.

### 5.5 Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die in einwandfreiem Zustand sind. Sorgen Sie für die Ausmusterung oder Instandsetzung schadhafter Arbeitsmittel.

Legen Sie Arbeitsmittel immer auf den dafür vorgesehenen Plätzen ab.

## 6 Sicherheitsmaßnahmen zum Verhalten im Gleisbereich

### 6.1 Weg zum und vom Arbeitsplatz

Benutzen Sie auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz nur öffentliche Wege oder die vom Unternehmer vorgesehenen und bekannt gegebenen innerbetrieblichen Verkehrswege. Benutzen Sie diese innerbetrieblichen Verkehrswege auch zum Erreichen bzw. nach Verlassen abgestellter Schienenfahrzeuge.



### 6.2 Ein Zug oder eine Rangierfahrt fährt vorbei

Verlassen Sie beim Herannahen von Schienenfahrzeugen rechtzeitig den Gleisbereich. Ein Zug mit 160 km/h legt rund 45 m in der Sekunde zurück; ein Zug mit 100 km/h rund 28 m.

Nehmen Sie bewusst einen sicheren Stand ein. Beachten Sie die „Örtlichen Richtlinien“. Der Sog eines vorbeifahren-

den Zuges ist besonders gefährlich bei hohen Geschwindigkeiten.

Beobachten Sie vorbeifahrende Schienenfahrzeuge. Es kann Gefahr drohen, z.B. von losen Dächern, losen Wagendecken, verschobenen Ladungen oder offenen Türen.

Wenn Sie an Gleisen entlang gehen oder an Gleisen stehen, dann halten Sie einen möglichst weiten Abstand von den Fahrbereichen.

Ist der Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zwischen Schienenfahrzeugen und Teilen der Umgebung, z.B. Masten, Bauwerke oder Geländer, ausnahmsweise nicht vorhanden, sind diese Einrichtungen mit einer Gefahrenkennzeichnung durch gelb-schwarze Streifen versehen. Vereinzelt erfolgt diese Kennzeichnung noch durch einen weißen bzw. orangen Gefahrenanstrich.



Bei der Vorbeifahrt von Schienenfahrzeugen an diesen Stellen darf sich niemand zwischen den gekennzeichneten Stellen und dem Fahrbereich aufhalten.

Wenn Sie trotz aller Umsicht und Vorsicht von einem Schienenfahrzeug überrascht werden und Sie können nicht mehr aus dem Fahrbereich heraustreten, dann werfen Sie sich neben dem Gleis zu Boden, und zwar mit dem Kopf in Richtung der sich nähernden Schienenfahrzeuge.

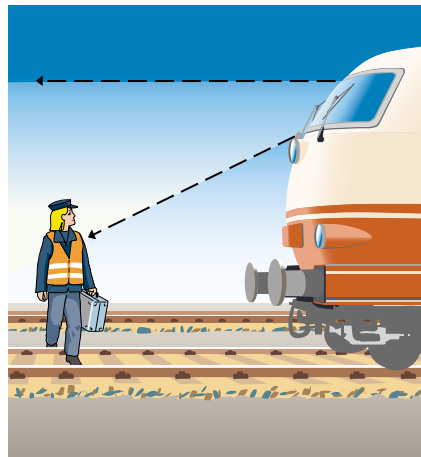
### 6.3 Gleise überqueren

Überqueren Sie Gleise nur, wenn es zur Erfüllung Ihrer Aufgabe notwendig ist. Nutzen Sie die vorgesehenen innerbetrieblichen Verkehrswege. Ist es für Sie unumgänglich, ein Gleis zu überqueren, so beachten Sie die folgenden Sicherheitsmaßnahmen.

Überqueren Sie Gleise nur dort, wo ausreichende Sicht vorhanden ist und sich keine Schienenfahrzeuge nähern. Blicken Sie vor und beim Überqueren der Gleise nach beiden Seiten. Müssen Sie mehrere Gleise überqueren, so achten Sie an jedem Gleis erneut auf sich nähernde Schienenfahrzeuge.

Überqueren Sie die Gleise nicht kurz vor oder dicht hinter sich bewegendem Schienenfahrzeugen, weil Sie dann weitere Schienenfahrzeuge in anderen Gleisen nicht bemerken können. Warten Sie stets auf ausreichende Sicht.

Müssen Sie ein Gleis überqueren, das mit einem Schienenfahrzeug besetzt ist, so halten Sie mindestens 2 m Abstand zu dem Schienenfahrzeug. Vergrößern Sie den Abstand, wenn Sie Lasten tragen. Bei Triebfahrzeugen müssen Sie den Abstand so wählen, dass Sie vom Triebfahrzeugführer gesehen werden können.



Gehen Sie niemals aufrecht zwischen den Puffern nahe beieinander stehender Schienenfahrzeuge hindurch, deren Abstand geringer als 5 m ist.

Benutzen Sie zum Überqueren eines Gleises einen stehenden Reisezugwagen, so müssen Sie die geöffneten Türen des Reisezugwagens wieder schließen. Achten Sie auf herannahende Schienenfahrzeuge im daneben liegenden Gleis.

Überqueren Sie die Gleise immer rechtwinklig. Achten Sie auf Hindernisse,

z.B. Geländer, abgelegte Arbeitsmittel, Teile von Ladungen oder Stromschienen.

Vermeiden Sie das Überqueren von Gleisen im Bereich von Weichen und Kreuzungen.

Treten Sie beim Überqueren von Gleisanlagen nicht auf oder zwischen Teile, die

ein sicheres Gehen oder Stehen verhindern, z.B. Schienenköpfe, Radlenker. Dies gilt auch für Teile, die sich bewegen können, z.B. Weichenzungen, Drahtzugleitungen oder Gleisbremsen.

Kriechen Sie nicht unter Schienenfahrzeugen durch und klettern Sie nicht über Kupplungen oder Puffer.

## 7 Sicherheitsmaßnahmen zu Gefährdungen beim Begleiten von Zügen sowie bei zugehörigen Tätigkeiten



Vorbereiten von Zugfahrten



Begleiten von Zügen



Befördern von IC-Kuriergut

## 7.1 Auf- und Absteigen auf/von Schienenfahrzeugen

### Allgemein

Das Aufsteigen bzw. ebenerdige Einsteigen in sich bewegende Schienenfahrzeuge ist auch bei geringer Geschwindigkeit sehr gefährlich. Begeben Sie sich deshalb zum Auf- bzw. Einsteigen noch während des Haltens an die jeweilige Tür. Steigen Sie immer vor dem Anfahren in den Zug ein.



Denken Sie beim Auf- und Absteigen daran, dass auf einem daneben liegenden Gleis Fahrten stattfinden können. Achten Sie auch auf Masten, Weichen, Drahtzugleitungen oder andere Hindernisse.

Besondere Vorsicht beim Auf- und Absteigen ist z.B. bei Dunkelheit, unsichtigem Wetter, Nässe, Glatteis oder Schnee geboten.

### Bei Zugfahrten

Steigen Sie beim Halten auf der freien Strecke auf der gleisfreien Seite ab. An Bauwerken, z.B. Brücken, Tunneln, ist erhöhte Vorsicht geboten.

Ist ausnahmsweise das Absteigen zu einem daneben liegenden Gleis erforderlich, so beachten Sie, dass für das Betreten des Bereiches zwischen den Gleisen besondere betriebliche Maßnahmen erforderlich sind, z.B. eine Gleissperrung.

Züge entwickeln in Tunneln eine starke Sogwirkung. Suchen Sie bei Annäherung einer Fahrt umgehend die dafür vorgesehenen Ausweichmöglichkeiten (Sicherheitsräume) auf und halten Sie sich an ggf. vorhandenen Halterungen, z.B. Handläufen, fest. Gehen Sie erst weiter, wenn keine Gefahr mehr droht.

### Bei Rangierfahrten

Das Auf- und Absteigen zum bzw. vom Führerraum eines Triebfahrzeuges ist nur im Stillstand erlaubt. Halten Sie es mit der bewährten Regel:

Gesicht zum Triebfahrzeug, Halt durch zwei Hände und einen Fuß oder zwei Füße und eine Hand („Dreipunkt-Methode“).

Springen Sie nicht vom untersten Tritt des Triebfahrzeuges ab, sondern lassen Sie sich langsam, mit den Händen festhaltend, auf den Boden hinableiten.

Besondere Vorsicht ist beim Schließen der Türen von Triebfahrzeugen erforder-

lich. Benutzen Sie beim Auf- bzw. Absteigen die neben den Türen angebrachten Haltegriffe. Nur so schützen Sie Ihre Finger vor Verletzungen.

## 7.2 Schienenfahrzeuge begleiten

### Bei Zugfahrten

Achten Sie vor der Abfahrt eines Zuges darauf, dass alle Wagentüren geschlossen sind.

Stellen Sie während einer Fahrt eine offene Wagentür fest, so verständigen Sie unverzüglich den Triebfahrzeugführer, um einen Halt zu veranlassen. Versuchen Sie nie, die Tür während der Fahrt zu schließen. Sorgen Sie für die Absicherung der Gefahrenstelle.

Öffnen Sie die Wagentüren von Schienenfahrzeugen nicht, bevor der Zug zum Halten gekommen ist.

Versucht ein Reisender einen in Bewegung befindlichen Zug zu verlassen oder auf diesen aufzusteigen, so dürfen Sie ihn nur durch Zuruf warnen. Hindern Sie ihn nicht gewaltsam daran, da Sie sich dabei selbst in Gefahr begeben könnten.

### Bei Rangierfahrten

Rangierfahrten dürfen Sie nur begleiten, wenn Sie sich innerhalb von Reisezugwagen aufhalten.

Trittstufen der Einstiege bei offenen Türen dürfen Sie zur Mitfahrt beim Rangieren nicht benutzen. Schließen Sie diese Türen vor Beginn der Rangierfahrt.



Suchen Sie vor Fahrtbeginn einen Sitzplatz auf oder verschaffen Sie sich einen festen Stand und sicheren Halt. Während einer Rangierfahrt dürfen Sie nur solche Arbeiten ausführen, die vom Unternehmer auf Grund der Gefährdungsbeurteilung zugelassen sind.

Bei geschobenen Rangierfahrten kann es erforderlich sein, dass Sie den Gleisbereich von der Spitze aus beobachten und den Triebfahrzeugführer über alle wesentlichen Angaben verständigen müssen. Wählen Sie Ihren Standort so, dass Sie einen sicheren Stand und einen festen Halt haben, sowie den Gleisbereich vollständig überblicken können. Blicken Sie stets in Fahrtrichtung und achten Sie



auf Unregelmäßigkeiten bzw. Hindernisse im Gleisbereich.

Suchen Sie zur Mitfahrt auf Triebfahrzeugen stets den Führerraum auf.

### 7.3 Schienenfahrzeuge kuppeln und entkuppeln

Achten Sie beim Kuppeln und Entkuppeln auf Hindernisse und Gefahrenquellen, z.B. Weichen, Kreuzungen, Gleisbremsen oder Gruben.

Treten Sie zum Kuppeln erst dann zwischen die Schienenfahrzeuge, wenn diese zum Stillstand gekommen sind und ihre Puffer sich berühren. Schwingen Sie sich dazu unter den Puffern durch und halten Sie sich am Kupplergriff oder anderen geeigneten Haltemöglichkeiten fest.

Fassen Sie den Kupplungsbügel zum Einhängen in den Zughaken weit hinten an. Nur so sind die Finger gegen Einklemmen geschützt.

Halten Sie beim Kuppeln folgende Reihenfolge ein:

- Schraubenkupplung einhängen,
- Spindel kurzdrehen,
- Bremskupplungen verbinden,
- Absperrhähne der Bremsluftleitung öffnen,
- Heiz-, Steuer- und UIC-Kabel verbinden,
- ggf. Übergangsbrücken auflegen.



Stellen Sie die Übergangsbrücken vor dem Entkuppeln hoch und legen Sie diese fest, damit Sie sich und andere nicht gefährden.

Achten Sie beim Aufdrücken zum Lockern fest angedrehter Schraubenkupplungen darauf, dass die Wagen, gegen die gedrückt wird, fest gebremst sind.

Halten Sie beim Entkuppeln folgende Reihenfolge ein:

- Absperrhähne schließen; zuerst am Triebfahrzeug, damit der Schlauch drucklos wird,
- Heiz-, Steuer- sowie UIC-Kabel trennen und einhängen,
- Bremskupplungen trennen und einhängen,
- Spindel langdrehen,
- Bügel vom Zughaken abheben und in die Aufhängevorrichtung hängen.

Elektrische Verbindungen mit gefährlicher Spannung, z.B. Zugsammelschienen, dürfen Sie nur im spannungsfreien Zustand kuppeln oder entkuppeln. Mit den Arbeiten dürfen Sie erst beginnen, wenn Ihnen der Triebfahrzeugführer die Spannungsfreiheit bestätigt hat und der Stromabnehmer gesenkt ist. Bei Dieseltriebfahrzeugen ist der Motor abzustellen. In ortsfesten Anlagen müssen Sie sich selbst von der Spannungsfreiheit der Anlage überzeugen.

Treten Sie zum Kuppeln oder Entkuppeln von elektrischen Verbindungen, z.B. UIC-Kabeln, nicht auf Puffer oder Kupplungen. Benutzen Sie die vorgesehenen Handgriffe und Tritte.

Leitungen, z.B. Dampfheizleitungen, Druckluftleitungen, dürfen Sie nur im drucklosen Zustand kuppeln oder entkuppeln. Bei ortsfesten Anlagen müssen Sie sich selbst von der Drucklosigkeit der Anlage überzeugen.

Schützen Sie sich beim Trennen von Dampfheizleitungen gegen Verbrühen oder Verbrennen wie folgt:

- Schließen Sie zunächst beide Dampf-  
absperrhähne. Als Folge strömt der  
Dampf aus den Bohrungen der  
Absperrhähne; über die Entwässerungseinrichtung fließt das angesammelte Wasser ins Freie.
- Hört das Ausströmen des Dampfes  
aus den Bohrungen auf, so öffnen Sie  
vorsichtig die Kupplung. Klappen Sie

zunächst nur einen Bügel hoch, drücken Sie die Kupplung vom Körper weg.

- Achten Sie darauf, dass an der Verbindungsstelle der Halbkupplungen noch vorhandenes heißes Wasser abfließen kann.
- Klappen Sie dann den zweiten Bügel hoch, Kupplung trennen und vorsichtig einhängen.

## 7.4 Schienenfahrzeuge aufstellen (abstellen) und sichern

Still stehende Schienenfahrzeuge sind durch geeignete Einrichtungen oder Arbeitsmittel so festzulegen, dass ein unbeabsichtigtes Bewegen verhindert wird. Geeignete Einrichtungen oder Arbeitsmittel in Abhängigkeit von der vorgesehenen Festlegezeit sind z.B.:

- Feststellbremsen, Handbremsen,
- Hemmschuhe, Radvorleger,
- Druckluftbremsen der Schienenfahrzeuge.

Druckluftbremsen sind nur für kurzzeitiges Aufstellen (Abstellen) von Schienenfahrzeugen geeignet (maximale Festlegezeit: 60 min).

Stellen Sie auf zusammenlaufenden Gleisen, z.B. in Weichen- und Kreuzungsbereichen, Schienenfahrzeuge nur so ab, dass bei Besetzung beider Gleise zwischen den Fahrbereichen der Schienen-

fahrzeuge noch ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m verbleibt.

Achten Sie beim Aufstellen (Abstellen) von Schienenfahrzeugen darauf, dass Verkehrswege, die in den Gleisbereich führen, nicht verstellt werden.

Soweit aufgestellte (abgestellte) Schienenfahrzeuge elektrisch vorgeheizt werden, müssen Sie entsprechende Warnzeichen anbringen.

## 7.5 Verständigen beim Begleiten von Zügen

Stellen Sie eine eindeutige Verständigung sicher.

Verwenden Sie bei der Verständigung, z.B. beim Einsatz von Funk, konsequent die festgelegten Formulierungen.

Sprechen Sie andere Funkteilnehmer exakt an, um Verwechslungen zu vermeiden.

Bewahren Sie stets Funkdisziplin.

## 7.6 Verhalten bei der Fahrausweiskontrolle

Beachten Sie die Betriebsanweisungen des Unternehmers.

Betreuen Sie die Reisenden freundlich und zuvorkommend.

Sprechen Sie Reisende stets von vorn an. Handeln Sie ruhig und besonnen.



Erkennen Sie bei der Fahrausweiskontrolle, dass ein zahlungsunwilliger Reisender ohne gültigen Fahrausweis Ihnen gegenüber zu Tätlichkeiten bereit ist, so lassen Sie sich unter keinen Umständen auf eine Handgreiflichkeit ein. Machen Sie die Fahrpreisforderung – wenn möglich – gemeinsam mit einem Kollegen oder mit polizeilicher Hilfe geltend. Ist dies nicht möglich, so verzichten Sie im Interesse der eigenen Sicherheit auf jegliche tätliche Auseinandersetzung.

## 7.7 Umgang mit Bargeld

Der Umgang mit Bargeld stellt für Sie eine erhöhte Gefährdung dar.

Beachten Sie die Betriebsanweisungen des Unternehmers sowie die folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Benutzen Sie stets die festgelegten und ausreichend beleuchteten Verkehrswege.
- Vermeiden Sie Einblicke von Kunden in Ihre Geldbörse.
- Führen Sie die Abrechnung ohne Fremdbeobachtung durch.
- Geben Sie die mitgeführten Geldbeträge zum frühest möglichen Zeitpunkt an den dafür vorgesehenen Stellen ab.

## 8 Sicherheitsmaßnahmen zu sonstigen Gefährdungen

### 8.1 Elektrische Energie



Warnzeichen Wo8  
Warnung vor gefährlicher  
elektrischer Spannung

#### Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Einrichtungen, die nicht zur allgemeinen Benutzung und Bedienung bestimmt oder ausdrücklich dazu freigegeben sind, dürfen nur von hierzu Berechtigten bedient werden.

Zur Abwendung von Gefahren, z.B. für Leben und Gesundheit von Personen, dürfen Sie elektrische Anlagen nur dann selbst ausschalten, wenn das für Sie gefahrlos möglich ist. Ist dies nicht möglich, z.B. bei Hochspannungsanlagen, müssen Sie die Ausschaltung der elektrischen Anlagen vom Anlagenverantwortlichen fordern und bestätigen lassen.

Betrachten Sie elektrische Anlagen und Betriebsmittel immer als unter Spannung stehend, solange nicht festgestellt ist, dass diese ausgeschaltet und geerdet bzw. vom Versorgungsnetz, für Sie sichtbar, abgetrennt sind.

Benutzen Sie niemals elektrische Betriebsmittel, die schadhaft sind oder bei denen die Prüffrist abgelaufen ist,

z.B. Ladegeräte. Melden Sie solche Mängel Ihrem Vorgesetzten und verhindern Sie eine weitere Nutzung.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur durch Elektrofachkräfte instand gesetzt oder geändert werden.

#### Freileitungen, Oberleitungen und Speiseleitungen

Herabhängende Teile der Freileitungen, Oberleitungen und Speiseleitungen sind gefährlich, auch dann, wenn diese den Boden berühren.

Halten Sie sich in einem Schienenfahrzeug auf oder befinden Sie sich außerhalb eines Schienenfahrzeuges im Freien und erkennen, dass eine herabhängende Freileitung, Oberleitung oder Speiseleitung den Boden berührt, so dürfen Sie das Erdreich in einer Entfernung von 20 m zu dieser Stelle so lange nicht betreten, bis die herabhängende Leitung ausgeschaltet und geerdet ist. Die Entfernung zu dieser Stelle, wo die herabhängende Leitung den Boden berührt, dürfen Sie auf 10 m reduzieren, wenn Sie sicher erkennen können, dass es sich um eine Ober- oder Speiseleitung handelt.

Zweige, Äste, Bäume oder andere Gegenstände, die auf Freileitungen, Oberleitungen oder Speiseleitungen gefallen sind, dürfen Sie nicht berühren. Erst nach Ausschaltung und Erdung bzw. Bahnerdung dürfen diese Gegenstände entfernt werden.

Das Oberleitungs- und Speiseleitungsnetz steht in der Regel unter einer Spannung von 15.000 V. Die hohe Spannung hat zur Folge, dass nicht nur unmittelbare Berührungen spannungsführender Teile, sondern auch mittelbare Berührungen über Gegenstände, z.B. Stangen, Wasserstrahl, tödlich wirken können. Bereits die Annäherung an unter Spannung stehende Teile kann tödlich wirken.

Sie müssen stets davon ausgehen, dass alle Leitungen von elektrischen Anlagen für Bahnstrom unter Spannung stehen, solange nicht festgestellt ist, dass diese ausgeschaltet und bahngeerdet sind.

Solange nicht zweifelsfrei feststeht, dass eine Oberleitung oder Speiseleitung ausgeschaltet und bahngeerdet ist, halten Sie einen Schutzabstand von mindestens 3,0 m zu Spannung führenden Teilen der Leitungen ein. Dieses gilt nicht nur für Ihren eigenen Körper, sondern auch für eventuell mitgeführte Arbeitsmittel. Bahntechnisch unterwiesene Beschäftigte dürfen den Schutzabstand bis auf 1,5 m reduzieren.

## 8.2 Abfallentsorgung in Reisezugwagen

Achten Sie beim Sammeln von Abfall in Reisezugwagen auf scharfkantige oder spitze Gegenstände, die zu Schnitt- oder Stichverletzungen führen können.

- Greifen Sie nicht in Abfallbehälter.
- Benutzen Sie die zur Verfügung gestellten Schutzhandschuhe.
- Tragen Sie Müllsäcke nicht auf dem Rücken oder eng am Körper.

Beachten Sie die Betriebsanweisungen des Unternehmers.

Besondere Vorsicht ist beim Auffinden von Spritzen erforderlich, die infektiös sein können.

- Sammeln Sie gefundene Spritzen nur in geeigneten Behältnissen.
- Gehen Sie bei Stichverletzungen durch Spritzen unverzüglich zum Arzt. Nehmen Sie die Spritze mit zum Arzt.

**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)